



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



75. Jahrgang

Regensburg, 15. März 2019

Nr. 3

Inhaltsübersicht

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Europawahl am 26. Mai 2019

Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und ihrer Stellvertreter im Regierungsbezirk Oberpfalz

Änderung der Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 15. Januar 2019 Az. 11-1361.0-3-1

über die Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und ihrer Stellvertreter im Regierungsbezirk Oberpfalz..... 16

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Integration

Bekanntmachung zum Integrationspreis 2019

Auslobung von Preisen für erfolgreiche Aktivitäten..... 16

Planung und Bau

Bekanntmachung

Bundesautobahn A 3 „Nürnberg – Regensburg“ Ersatzneubau der Talbrücke Krondorf

– Planfeststellungsbeschluss –

Az. ROP-SG32-4354.1-1-5-146..... 17

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg über die 89. Sitzung des Planungsausschusses

des Regionalen Planungsverbandes Regensburg Region (11) 18

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2016

des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf 19

Bezirk Oberpfalz

Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2019

Bekanntmachung des Präsidenten des Bezirkstages der Oberpfalz

vom 25. Februar 2019 Nr. BHV – 2 – 9012 19

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Europawahl am 26. Mai 2019
Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und ihrer Stellvertreter
im Regierungsbezirk Oberpfalz
Änderung der Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz
vom 15. Januar 2019 Az. 11-1361.0-3-1
über die Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und ihrer Stellvertreter
im Regierungsbezirk Oberpfalz

Die Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 15. Januar 2019 Az. 11-1361.0-3-1 über die Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und ihrer Stellvertreter für die Europawahl 2019 wird wie folgt geändert:

Für den **Wahlkreis Neumarkt i.d.OPf.** wird zur Kreiswahlleiterin ernannt:

Frau Regierungsrätin Deniz Köse-Andre
Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf.
Tel.: 09181/470-184, Telefax: 09181/470-6684, E-Mail: koese-andre.deniz@landkreis-neumarkt.de

Die Ernennung des bisherigen Kreiswahlleiters, Herrn Dr. Gernot Bartsch, wird aufgehoben.

Regensburg, den 15. März 2019
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Integration
Bekanntmachung zum Integrationspreis 2019
Auslobung von Preisen für erfolgreiche Aktivitäten

Die Regierung der Oberpfalz vergibt für den Regierungsbezirk 2019 wieder Integrationspreise, um neben der Verbesserung der Bildungssituation als zentralem Anliegen auch das Bewusstsein für Integration zu wecken und den Partizipationsprozess vor allem auch der örtlichen Ebene zu unterstützen.

Aktivitäten, welche die Integration nachhaltig und erfolgreich unterstützen, sollen als Anerkennung mit Preisen bedacht werden, für die in unserem Regierungsbezirk **insgesamt 5.000,00 €** zur Verfügung stehen. Bürgerschaftliches Engagement von Vereinen und Organisationen als auch unserer ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger sollen dabei eine besondere Rolle spielen.

Da uns die einzelnen Aktivitäten vor Ort nicht bekannt sind, bitten wir Sie, uns entweder entsprechende Projekte mit einer Beschreibung der Aktivitäten direkt zu melden oder Ihnen bekannte Personen, Vereine, Organisationen von der Auslobung der Preise zu verständigen, um entsprechende Unterlagen an uns zu senden.

Ihre **Bewerbungsunterlagen** (formloses Anschreiben, kurze Beschreibung der Aktivitäten, evtl. Presseberichte u. ä.) richten Sie bitte **bis spätestens 15. Juli 2019 an die Regierung der Oberpfalz, Bereich 1 – Sachgebiet 14, 93039 Regensburg**.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Näheres zur Bayerischen Integrationspolitik finden Sie im Internet unter:

<https://www.stmi.bayern.de/mui/integrationspolitik/index.php>

Regensburg im März 2019
Regierung der Oberpfalz

Dr. Thomas Thaller
Regierungsrat

Planung und Bau

Bekanntmachung
Bundesautobahn A 3 „Nürnberg – Regensburg“
Ersatzneubau der Talbrücke Krondorf
– Planfeststellungsbeschluss –
Az. ROP-SG32-4354.1-1-5-146

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung der Oberpfalz vom 21. Februar 2019, Az. ROP-SG32-4354.1-1-5-146, ist der Plan für das Bauvorhaben Bundesautobahn A 3 „Nürnberg – Regensburg“, Ersatzneubau der Talbrücke Krondorf gemäß § 17 Fernstraßengesetz (FStrG), Art. 36 Abs. 6 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i. V. m. Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) festgestellt worden.

II.

1. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach § 27 UVPG.
2. Je eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans (1 Ordner) liegen bei
 - der Stadt Neumarkt i.d.OPf., Rathausplatz 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf.
 - der Stadt Velburg, Hinterer Markt 1, 92355 Velburg und
 - der Stadt Altdorf b. Nürnberg, Röderstraße 10, 90518 Altdorf b. Nürnberg

während der Dienststunden vom 22. März 2019 bis einschließlich 7. April 2019 zur Einsicht aus. Darüber hinaus können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen spätestens ab dem Beginn der Auslegung auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter www.regierung.oberpfalz.bayern.de abgerufen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich sind die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 S. 4 BayVwVfG).

III.

1. Der Plan für das Bauvorhaben Bundesautobahn A 3, „Nürnberg – Regensburg“, Ersatzneubau der Talbrücke Krondorf wird mit den sich aus Teil A, Ziffern II. bis VII. dieses Beschlusses sowie den in den Planunterlagen durch Roteintrag enthaltenen Ergänzungen und Änderungen nach §§ 17 ff. FStrG, Art. 36 Abs. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG festgestellt.
2. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen, insbesondere zum Grunderwerb und zum Schutz benachbarter Grundstücke, zum Natur- und Landschaftsschutz sowie mit sonstigen Auflagen verbunden.
3. Für das planfestgestellte Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Günching und Deusmauer (jeweils Stadt Velburg), Lippertshofen (Stadt Neumarkt i.d.OPf.) und Rieden (Stadt Altdorf b. Nürnberg) beansprucht.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über die Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die vom Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

4. Dem Vorhabenträger wurden nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen wasserrechtliche Erlaubnisse, insbesondere die befristete gehobene Erlaubnis, Niederschlagswasser über ein neu zu errichtendes Absetz- und Regenrückhaltebecken dem „Dürner Bach“ zuzuführen, erteilt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde mit zahlreichen Auflagen verbunden.

5. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender und neu zu errichtender öffentlicher Straßen verfügt.
6. Im Planfeststellungsbeschluss ist über alle vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderung des Plans, Zusicherung des Vorhabenträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich oder elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Der angefochtene Bescheid soll (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regensburg, 1. März 2019
Regierung der Oberpfalz

Bäuml
Oberregierungsrat

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

**Bekanntmachung
des Regionalen Planungsverbandes Regensburg
über die 89. Sitzung des Planungsausschusses
des Regionalen Planungsverbandes
Regensburg Region (11)**

Die 89. Sitzung des Planungsausschusses findet am

**Freitag, 12. April 2019, um 10.00 Uhr
im Saal des Landratsamtes
in der Nürnberger Straße 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf.**

statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der 88. Sitzung
2. Grußwort von Herrn Regierungspräsident Axel Bartelt
3. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2019
4. Feststellung der Jahresrechnung 2018
5. Bericht zur Rechnungsprüfung 2017
6. **Fortschreibung des Kapitels „Raumstrukturelle Entwicklung der Region Regensburg“**- Auswertung des ergänzenden Anhörungsverfahrens und Beschlussfassung
7. **Teilfortschreibung des Kapitels B VI 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“** - Auswertung des ergänzenden Anhörungsverfahrens und Beschlussfassung
8. **Fortschreibung des Kapitels „Soziale und kulturelle Infrastruktur“** - Vorstellung der bisherigen Schritte sowie des Gutachtens durch Herrn Dr.-Ing. Björn Schwarze

9. **Fortschreibung des Kapitels „Freiraum, Natur und Landschaft“** - Information über Sachstand und weiteres Vorgehen
10. Sonstiges

Neumarkt i.d.OPf., 28. Februar 2019
Regionaler Planungsverband Regensburg
Region 11

Willibald Gailler
Verbandsvorsitzender
Landrat

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf

Die Verbandsversammlung hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2018 den vorgelegten Jahresabschluss 2016 des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf zum 31. Dezember 2016 festgestellt und beschlossen, dass der Jahresüberschuss von 3.298,57 € auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, den 1. Dezember 2017
Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
Patricia Brenneisen,
Wirtschaftsprüferin

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2016 liegen ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz an sieben Werktagen bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf, Alustraße 7 in 92421 Schwandorf zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, 6. Februar 2019
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Andreas Feller
Verbandsvorsitzender

Bezirk Oberpfalz

Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2019 Bekanntmachung des Präsidenten des Bezirkstages der Oberpfalz vom 25. Februar 2019 Nr. BHV – 2 – 9012

Der Bezirkstag der Oberpfalz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13. Dezember 2018 die Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen. Die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt des Bezirks ist nicht vorgesehen. In der Anlage wird die Haushaltssatzung gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2019 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO):

Im Verwaltungsgebäude des Bezirks Oberpfalz, Regensburg, Ludwig-Thoma-Str. 14, Zimmer-Nrn. B 111 und B 112.

In der gleichen Sitzung nahm der Bezirkstag Kenntnis vom Teilnehmungsbericht für die KGO GmbH und die Blindenanstalt Nürnberg e. V. für das Jahr 2017 (Art. 80 Abs. 3 Satz 4 BezO). Die Teilnehmungsberichte 2017 liegen ebenso wie oben aufgeführt öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 80 Abs. 3 Satz 5 BezO).

Regensburg, den 25. Februar 2019
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung - BezO) erlässt der Bezirk Oberpfalz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	479.982.600 €
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	21.463.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Vermögenshaushalt des Bezirks Oberpfalz nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Bezirks Oberpfalz werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 Abs. 1 BayFAG als Bezirksumlage auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen ist, wird im Haushaltsjahr 2019 auf

245.961.947 € (= Umlagesoll)

festgesetzt.

(2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 BayFAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2019 **einheitlich auf 18,20 Prozent** der Umlagegrundlagen 2019 festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für den Bezirk Oberpfalz auf 70.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Regensburg, den 25. Februar 2019
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident